

■ Gesellschaftsvertrag vom 18. Mai 2022 ■

I. Allgemeines

§ 1 Firma

Die Firma der Gesellschaft lautet:
BTG Beteiligungsgesellschaft Hamburg mbH.

§ 2 Sitz

Der Sitz der Gesellschaft ist Hamburg.

§ 3 Gesellschaftszweck

1. Gegenstand der Gesellschaft sind der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen und zwar insbesondere an technologisch orientierten, innovatorisch ausgerichteten mittleren und kleinen Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie Unternehmen, die in Norddeutschland, insbesondere in Hamburg, ihren Firmen- oder Betriebssitz haben oder für Hamburg von wirtschaftlicher Bedeutung sind. Der Beteiligungserwerb erfolgt ausschließlich aus Eigenmitteln der Gesellschaft sowie aus öffentlichen Mitteln und öffentlichen Refinanzierungsprogrammen.
2. Zum Gesellschaftszweck gehören ferner Treuhandgeschäfte im Zusammenhang mit der Verwaltung von Beteiligungen, soweit diese nicht Bankgeschäfte nach § 1 des Gesetzes über das Kreditwesen sind.
3. Zur Förderung des Gesellschaftszweckes kann die Gesellschaft für einen bestimmten Kreis möglicher Beteiligungsunternehmen Sondervermögen bilden, sofern die Finanzierung aus Eigenmitteln der Gesellschaft sowie aus öffentlichen Mitteln erfolgt.

§ 4 Art der Beteiligungen

1. Die Gesellschaft erwirbt Beteiligungen an Einzelunternehmen, Personengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften.
2. Die Beteiligungen werden in der Rechtsform der stillen Beteiligung, der Kommanditbeteiligung, des Geschäftsanteils an der Gesellschaft mit beschränkter Haftung und als Anteil am Grundkapital der Aktiengesellschaft erworben.

§ 5 Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 4.098.000,00.

§ 6 Veräußerung von Geschäftsanteilen

1. Die Veräußerung von Geschäftsanteilen und von Teilen derselben ist nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung zulässig.
 2. Die Verpfändung von Geschäftsanteilen an Dritte oder eine sonstige Belastung zu Gunsten Dritter bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Eine Abtretung ist nur im Rahmen der nach Absatz 1 genehmigten Veräußerung zulässig.
- Der Erwerb von Geschäftsanteilen durch die Gesellschaft ist ausgeschlossen.

3. Die Veräußerung eines Geschäftsanteiles oder eines Teiles eines Geschäftsanteiles erfolgt zum jeweiligen wahren Wert.
4. § 17 des Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, bleibt unberührt.

§ 7 Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Ein Gesellschafter ist verpflichtet, seinen Geschäftsanteil an einen Mitgesellschafter oder einen von der Gesellschafterversammlung zu bestimmen Dritten abzutreten oder nach Wahl der Gesellschafterversammlung die Einziehung seines Geschäftsanteiles zu dulden, wenn ein wichtiger Grund für seine Ausschließung vorliegt.
2. In den Fällen der §§ 6 und 7 Absatz 1 hat die Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung mit Dreiviertelmehrheit der vertretenen Stimmen zu erfolgen. Der betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht.

§ 8 Dauer der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft läuft auf unbestimmte Zeit.
2. Jeder Gesellschafter kann seinen Austritt aus der Gesellschaft mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresschluss durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft erklären.
3. Scheidet ein Gesellschafter aus, so wird die Gesellschaft von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt; diese können dann jedoch über die Auflösung der Gesellschaft beschließen. Der Ausscheidende ist verpflichtet, seinen Geschäftsanteil an einen Mitgesellschafter zu übertragen. Der Anteil kann auch eingezogen werden.
4. § 6 Absatz 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 9 Jahresabschluss

1. Innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres (§ 10) sind von der Geschäftsführung eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlust-Rechnung nebst Lagebericht anzufertigen und spätestens innerhalb von 5 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen.
2. Eine Ausfertigung der Bilanz und der Gewinn- und Verlust-Rechnung nebst Lagebericht sind den Gesellschaftern von der Geschäftsführung mit der Einladung zu übersenden.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Organe der Gesellschaft

§ 11 Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Gesellschafterversammlung (§§ 12 bis 20),
- b) der Verwaltungsrat (§§ 21 bis 23),
- c) der Beteiligungsausschuss (§§ 24 bis 26),
- d) die Geschäftsführung (§ 27).

■ Gesellschaftsvertrag vom 18. Mai 2022 ■

a) Gesellschafterversammlung

§ 12 Aufgaben

1. Die Gesellschafterversammlung beschließt, außer über die ihr durch Gesetz oder nach diesem Vertrag zufallenden Aufgaben, über:

- a) die Hereinnahme von Beteiligungen an der Gesellschaft oder den Abschluss vergleichbarer Verträge,
- b) den Gesamtumfang der von der Gesellschaft bei Dritten zu erwerbenden Beteiligungen,
- c) die Bestellung der Geschäftsführer (§ 27) und die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats (§ 21),
- d) die Entlastung des Verwaltungsrats, des Beteiligungs-ausschusses und der Geschäftsführer,
- e) die Bestellung des Abschlussprüfers (§ 9),
- f) die Feststellung der Jahresbilanz sowie der Gewinn- und Verlust-Rechnung,
- g) die Gewinnverwendung,
- h) die Auflösung der Gesellschaft.

2. Die ordentliche Gesellschafterversammlung ist in Textform oder mittels anderer gebräuchlicher Kommunikationsmittel unter Mitteilung der Tagesordnung innerhalb der ersten 6 Monate jedes Geschäftsjahres durch die Geschäftsführung einzuberufen; zwischen dem Tag der Einladung und dem Tag der Gesellschafterversammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen, wobei weder der Tag der Einladung noch der Tag, an dem Die Gesellschafterversammlung stattfindet, mitzurechnen sind.

§ 13 Außerordentliche Gesellschafterversammlung

1. Eine Gesellschafterversammlung ist außer nach § 12 Absatz 2 von der Geschäftsführung einzuberufen, so oft es das Interesse der Gesellschaft erfordert.

2. Gesellschafter, die einzeln oder gemeinsam mindestens 10 v. H. des Stammkapitals vertreten, sind berechtigt, die Einberufung einer außerordentlichen Versammlung bei der Geschäftsführung unter Angabe des Grundes zu verlangen. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Verlangens zur Gesellschafterversammlung einzuladen.

3. §12 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 14 Tagungsort

1. Die Gesellschafterversammlungen finden in der Freien und Hansestadt Hamburg statt.

2. Gesellschafterversammlungen können auch in Form von Video- oder Telefonkonferenzen oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmöglichkeiten wie beispielsweise über eine sichere Kommunikationsplattform abgehalten werden. Eine Kombination verschiedener Versammlungsarten ist zulässig. Die Art der Gesellschafterversammlung bestimmt die Geschäftsführung

§ 15 Vorsitz

Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung hat der Vorsitzende des Verwaltungsrats, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende bestimmt die Art der Abstimmung. Es kann abgestimmt werden durch Zuruf, Handaufheben oder Abgabe von Stimmzetteln. Durch Abgabe von Stimmzetteln muss abgestimmt werden, wenn einer der Abstimmenden es verlangt.

§ 16 Beschlussfähigkeit

1. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Gesellschafter mit mindestens 50 v. H. des Stammkapitals vertreten sind.

2. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als beschlussunfähig, so ist durch die Geschäftsführung binnen drei Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung ein- zuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen; sie kann nur über die in der Tagesordnung aufgeführten Punkte Beschluss fassen.

3. Wird in einer Gesellschafterversammlung die Beschlussfassung vertagt und wird zugleich der Termin für die neue Versammlung bestimmt, so sind die nicht vertretenen Gesellschafter zu dem neuen Termin zu laden. § 12 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

4. Die Freie und Hansestadt Hamburg hat das Recht, einen Vertreter zur Gesellschaftsversammlung zu entsenden; er kann das Wort ergreifen und Anträge stellen.

§ 17 Gesellschafterbeschlüsse

1. Beschlüsse der Gesellschafter werden in der Regel in Gesellschafterversammlungen gefasst.

2. Gesellschafter können an Beschlussfassungen gem. Abs. 1 auch dadurch teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch einen anderen Gesellschafter oder einen sonstigen Stimmboten abgeben lassen.

3. Gesellschafterbeschlüsse können auf Vorschlag der Geschäftsführung auch außerhalb von Gesellschafterversammlung in Textform gefasst werden, wenn Gesellschafter, die mindestens 50 % des Stammkapitals vertreten, dem zustimmen.

4. Je 50 Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

5. Gesellschafterbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften oder dieser Vertrag eine andere Mehrheit vorschreiben.

§ 18 Vertretung

1. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, sich in der Gesellschafterversammlung durch einen anderen Gesellschafter oder einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen.

2. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.

§ 19 Niederschrift

1. Von jeder Gesellschafterversammlung ist – soweit nicht notarielle Beurkundung erfolgen muss – eine Niederschrift anzufertigen. Der Schriftführer wird durch den Vorsitzenden bestimmt.

2. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben und der Geschäftsführung auszuhändigen. Die Geschäftsführung sendet eine Abschrift jedem Gesellschafter zu.

3. Einwändungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift müssen innerhalb von drei Wochen nach Empfang bei der Gesellschaft geltend gemacht werden. Über die Einwändungen entscheidet die nächste Gesellschafterversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit oder die Gesamtheit der Gesellschafter im schriftlichen Verfahren.

■ Gesellschaftsvertrag vom 18. Mai 2022 ■

§ 20 Anfechtung von Beschlüssen

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur innerhalb einer Frist von drei Monaten seit der Beschlussfassung durch Klageerhebung angefochten werden.

b) Verwaltungsrat

§ 21 Zusammensetzung

1. Der Verwaltungsrat besteht aus fünf Mitgliedern. Für den Verwaltungsrat benennen:

- | | |
|--|-------------|
| a) die Handelskammer Hamburg | 1 Mitglied, |
| b) die Handwerkskammer Hamburg | 1 Mitglied, |
| c) die an der Gesellschaft beteiligte Hamburger Sparkasse AG | 1 Mitglied, |
| d) die an der Gesellschaft beteiligte Hamburger Volksbank eG | 1 Mitglied, |
| e) die an der Gesellschaft beteiligten Geschäftsbanken | 1 Mitglied. |

Es können Stellvertreter benannt werden.

2. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden von der Gesellschafterversammlung auf Dauer von vier Jahren gewählt.

3. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so wird durch die übrigen Verwaltungsratsmitglieder eine aus der betreffenden Gesellschaftergruppe vorgeschlagene Person als neues Mitglied bestellt. Die Amtsdauer dieses Mitglieds endet mit der Amtsdauer der übrigen Verwaltungsratsmitglieder.

4. Die Tätigkeit des Verwaltungsrates ist ehrenamtlich.

5. Die Geschäftsführung nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil.

6. Die Bestimmungen des Aktienrechts über den Aufsichtsrat finden auf den Verwaltungsrat keine Anwendung.

7. Die Freie und Hansestadt Hamburg hat das Recht, einen Vertreter zu den Sitzungen des Verwaltungsrats zu entsenden; er kann das Wort ergreifen und Anträge stellen.

§ 22 Vorsitz und Stimmrecht

1. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

2. Beschlüsse des Verwaltungsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sitzungen können auch in Form von Video- oder Telefonkonferenzen oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmöglichkeiten wie beispielsweise über eine sichere Kommunikationsplattform abgehalten werden; eine Kombination verschiedener Sitzungsarten ist zulässig. Die Art der Sitzung bestimmt der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Sitzungen sind mit einer Frist von 14 Tagen von der Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung mit seinem Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung in Textform einzuberufen. Beschlüsse des Verwaltungsrates können auch in Textform gefasst werden, wenn die Geschäftsführung dies vorschlägt und der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, dem zustimmt.

3. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

4. Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Schriftliche Abstimmung ist auf Antrag der Geschäftsführung möglich, wenn kein Mitglied widerspricht.

5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats ist von der Geschäftsführung eine Niederschrift anzufertigen, die von ihr und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

6. Der Verwaltungsrat ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder dies wünschen.

§ 23 Aufgaben

1. Der Verwaltungsrat hat die Geschäftsführung der Gesellschaft in ihren gesamten Tätigkeitsbereichen zu überwachen und sich zu diesem Zwecke von der Entwicklung der Geschäfte zu unterrichten. Der Verwaltungsrat kann jederzeit Berichterstattung von der Geschäftsführung verlangen und selbst oder durch einzelne, vom Verwaltungsrat zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen.

2. Zu den Aufgaben des Verwaltungsrats gehören ferner:

- die Wahl von Mitgliedern des Beteiligungsausschusses (§ 24 Absatz 2) und der Erlass einer Geschäftsordnung für den Beteiligungsausschuss,
- der Abschluss von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern,
- die Zustimmung zur Erteilung von Prokuren.

c) Beteiligungsausschuss

§ 24 Zusammensetzung

1. Der Beteiligungsausschuss besteht aus zehn Mitgliedern. In den Beteiligungsausschuss entsendet:

- die für die Wirtschaft zuständige Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg 1 Mitglied, und benennen:
- den Verwaltungsrat der Gesellschaft 5 Mitglieder,
- die Handelskammer Hamburg 1 Mitglied,
- die Handwerkskammer Hamburg 1 Mitglied,
- die TUHH - Technologie GmbH 1 Mitglied,
- die Hamburgische Investitions- und Förderbank 1 Mitglied,

jeweils mit Stellvertretern.

2. Die Mitglieder zu Absatz 1 Buchstaben b), c), d), e) und f) werden vom Verwaltungsrat der Gesellschaft gewählt; sie müssen nicht Mitglied des Verwaltungsrats sein. Die Wahlperiode beträgt vier Jahre. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, endet die Amtszeit des neu zu wählenden Mitgliedes mit der Amtsdauer der übrigen Mitglieder.

3. Der Verwaltungsrat kann spezielle Beteiligungsausschüsse unter Berücksichtigung der Interessen der jeweiligen Kapitalgeber bestellen und Größe, Zusammensetzung und Aufgaben dieser Ausschüsse bestimmen. § 26 der Satzung gilt entsprechend.

4. Die Geschäftsführung nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Beteiligungsausschusses teil.

■ Gesellschaftsvertrag vom 18. Mai 2022 ■

§ 25 Vorsitz und Stimmrecht

1. Der Beteiligungsausschuss wählt aus dem Kreise der Mitglieder nach § 24 Absatz 1 den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
2. Beschlüsse des Beteiligungsausschusses werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sitzungen können auch in Form von Video- oder Telefonkonferenzen oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmöglichkeiten wie beispielsweise über eine sichere Kommunikationsplattform abgehalten werden; eine Kombination verschiedener Sitzungsarten ist zulässig. Die Art der Sitzung bestimmt der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Sitzungen sind mit einer Frist von 6 Tagen von der Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung mit seinem Stellvertreter unter Abgabe der Tagesordnung in Textform einzuberufen. Die Geschäftsführung hat den Beteiligungsausschuss einzuberufen, wenn der Vorsitzende oder zwei seiner Mitglieder dies verlangen. Beschlüsse des Beteiligungsausschusses können auch in Textform gefasst werden, wenn die Geschäftsführung dies bestimmt und der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, dem zustimmt.
3. Der Beteiligungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder eingeladen und mindestens fünf Mitglieder, unter ihnen das von der für die Wirtschaft zuständige Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg entsandte Mitglied, anwesend sind.
4. Der Beteiligungsausschuss fasst seine Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit, aber mindestens vier Stimmen, unter der die Stimme des Vorsitzenden oder - im Falle seiner Verhinderung - seines Stellvertreters oder - im Falle der Verhinderung beider - des Versammlungsleiters gemäß Ziffer 5. sein muss. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Bei Verhinderung des Vorsitzenden und Stellvertreters wird aus dem Kreis der anwesenden Mitglieder ein Versammlungsleiter für diesen Ausschuss mit einfacher Mehrheit gewählt.
6. Die schriftliche Abstimmung im Umlaufbeschlussverfahren ist möglich, wenn kein Mitglied widerspricht.
7. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Beteiligungsausschusses ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und einem Geschäftsführer zu unterschreiben ist. Sie wird zu den Gesellschaftsakten genommen.

§ 26 Aufgaben

1. Der Beteiligungsausschuss entscheidet über Anträge der Geschäftsführung zum Erwerb von Beteiligungen.
2. Die Geschäftsführung unterrichtet den Beteiligungsausschuss im Rahmen der Beteiligungsausschuss-Sitzungen über bemerkenswerte Entwicklungen und Veräußerungen herausgelegter Beteiligungen.

d) Geschäftsführung

§ 27 Geschäftsführer

1. Die Geschäftsführer werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so sind nur zwei gemeinschaftlich oder einer gemeinsam mit einem Prokuristen vertretungsberechtigt.
2. Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführer gegenüber der Gesellschaft ergeben sich aus den mit diesen abzuschließenden Anstellungsverträgen sowie aus Gesetz und Gesellschaftsvertrag.

III Finanzierung der Gesellschaft

§ 28 Rücklage

Ausschüttungen an die Gesellschafter aus Jahresüberschüssen erfolgen nicht. Jahresüberschüsse der Gesellschaft werden der Gewinnrücklage zugeführt und dienen ausschließlich und unmittelbar dem Gesellschaftszweck.

§ 29 Überwachung der Beteiligungen

Die Gesellschafter sind bereit, mit der Gesellschaft bei der Überwachung der Beteiligungen an Unternehmen, mit denen sie ein Hausbankverhältnis pflegen, zusammenzuarbeiten.

IV Sonstige Bestimmungen

§ 30 Auflösung

1. Die Gesellschaft kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung aufgelöst werden.
2. Im Falle der Liquidation der Gesellschaft oder bei Wegfall des Gesellschaftszwecks wird das nach Rückzahlung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen wie folgt verteilt:
 - a) Bis zum Erreichen der Höhe der Kapitaleinzahlungen der Gesellschafter erhält die Freie und Hansestadt Hamburg 50 %, maximal aber bis zum Gesamtbetrag der verzichteten Darlehensforderungen aus dem Darlehen über Euro 5.000.000,00 (Darlehensvertrag vom 27./28.05.2004) des verbleibenden Vermögens. Der verbleibende Betrag (50 %), maximal bis zur Höhe des nominellen Stammkapitals, steht den Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zu.
 - b) Das nach a) verbleibende Vermögen ist bis zur Höhe der von der Bundesrepublik Deutschland und der Freien und Hansestadt Hamburg auf Grundlage der gegenüber der Bürgschaftsgemeinschaft Hamburg GmbH übernommenen Rückgarantien für Ausfälle erbrachten Leistungen aus Zusagen ab dem 01.01.2013 zu deren quotaler Rückzahlung an Bund und Land zu verwenden.
 - c) Der nach a) und b) verbleibende Betrag steht der Freien und Hansestadt Hamburg und den Gesellschaftern im Verhältnis 50:50 zu, solange bis einer von ihnen seinen in a) genannten Maximalbetrag erreicht hat. Danach steht dem anderen der Betrag zu 100 % zu, bis er seinen in a) genannten Maximalbetrag erreicht hat.
 - d) Ein darüber hinaus verbleibender Liquidationsüberschuss fällt an die Freie und Hansestadt Hamburg, die ihn ausschließlich für Zwecke der Wirtschaftsförderung durch Beteiligungserwerbe i.S.v. § 3 zu verwenden hat.

§ 31 Zusammenlegen von Geschäftsanteilen

Mehrere Geschäftsanteile desselben Gesellschafters können, sobald sie voll eingezahlt sind, mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters durch Gesellschafterbeschluss zu einem Geschäftsanteil zusammengelegt werden.

§ 32 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erscheinen im Bundesanzeiger.